

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4690 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Juli 1992
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Republik Litauen über die Seeschifffahrt

A. Problem

Die Republik Litauen ist seit dem 11. März 1990 unabhängig. Es ist daher notwendig, die traditionellen und umfangreichen Seehandelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen auf eine vertragliche Grundlage zu stellen, die bisher noch nicht besteht.

B. Lösung

Mit dem Abkommen vom 28. Juli 1992 wird diese vertragliche Grundlage geschaffen. Das Abkommen regelt die Behandlung von Schiffsverkehrsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält auch Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Weiterhin regelt es die Einrichtung eines Gemischten Seeschiffsverkehrsausschusses, der die Durchführung des Abkommens gewährleisten soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4690 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1993

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Carl Ewen
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Carl Ewen**I.**

1. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4690 hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 29. April 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 behandelt.

2. Der mitberatende Auswärtige Ausschuß hat einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

II.

Ziel des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4690 ist es, eine vertragliche Grundlage für den Seeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

Republik Litauen zu schaffen. In dem Abkommen wird die Behandlung von Schiffahrtsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat geregelt. Darüber hinaus enthält es Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen und über die Einrichtung eines Gemischten Schiffahrtsausschusses.

III.

1. Im Ausschuß bestand Übereinstimmung, den vertragslosen Zustand zu beenden und den Seeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen auf eine vertragliche Grundlage zu stellen.
2. Der Ausschuß hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4690 anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1993

Carl Ewen

Berichterstatler